



**Gemeinde Augst**

**REGLEMENT  
über das Bestattungs- und  
Friedhofwesen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
<b>§ 2</b>	<b>Bestattungswesen</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zeit der Bestattung</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>		<b>4</b>
<b>§ 5</b>		<b>4</b>
<b>§ 6</b>		<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Unentgeltliche Beisetzung</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Was umfasst die unentgeltliche Bestattung</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Abdankung</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Bestattungsarten</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Umsargung</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Urnennischen</b>	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Urnengräber</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Zuteilungsdauer</b>	<b>6</b>
<b>§ 15</b>	<b>Friedhofordnung</b>	<b>6</b>
<b>§ 16</b>	<b>Gräberbuch</b>	<b>6</b>
<b>§ 17</b>	<b>Zutritt zum Friedhof</b>	<b>6</b>
<b>§ 18</b>	<b>Anlagen</b>	<b>7</b>
<b>§ 19</b>	<b>Bepflanzung und Unterhalt</b>	<b>7</b>
<b>§ 20</b>	<b>Grabmäler</b>	<b>7</b>
<b>§ 21</b>	<b>Räumung</b>	<b>8</b>

<b>§ 22</b>	<b>Haftung</b>	<b>8</b>
<b>§ 23</b>	<b>Abfälle</b>	<b>8</b>
<b>§ 24</b>	<b>Bussen</b>	<b>8</b>

Gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Augst folgendes Reglement:

## § 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen unterstehen dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht übt der Departementsvorsteher aus.

## § 2 Bestattungswesen

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist sofort unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Totenscheines dem Zivilstandsamt Liestal und der Gemeindeverwaltung Augst zu melden. Nach Vereinbarung mit den Angehörigen ordnet die Gemeindeverwaltung sämtliche Vorkehrungen für die Erd- oder Feuerbestattung an.
- <sup>2</sup> Die Verständigung mit dem zuständigen Pfarramt ist Sache des Trauerhauses.

## § 3 Zeit der Bestattung

- <sup>1</sup> Die Leiche darf erst nach der Anzeige des Todes bestattet werden. Früher als 48 Std. nach dem Tode darf keine Beerdigung vorgenommen werden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden hat oder der behandelnde Arzt eine schriftliche Bewilligung erteilt. (§ 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 1931)
- <sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, ausser wenn zwei gesetzliche Sonn- und Feiertage aufeinander folgen.
- <sup>3</sup> Bei ansteckenden Krankheiten oder einer Epidemie bleibt dem Gemeinderat die Bestimmung über Art und Zeit der Bestattung vorbehalten. Die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom Ausland finden Anwendung.

## § 4

Die Leichen können im Friedhofgebäude aufgebahrt werden.

## § 5

Bei Bestattungen werden Urnen für die Beileidsschreiben aufgestellt.

## § 6

Leichen dürfen nur im Friedhof beigesetzt werden.

## **§ 7 Unentgeltliche Beisetzung**

- <sup>1</sup> In Augst werden unentgeltliche beigesetzt:  
Leichen und Aschenurnen von Verstorbenen, die zur Zeit des Todes in Augst gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- <sup>2</sup> Auswärtige können auf Wunsch der Angehörigen gegen Erstattung der der Gemeinde entstehenden Auslagen und einer vom Gemeinderat festzusetzenden Grabgebühr nach Abmachung mit der Gemeindeverwaltung in Augst beerdigt werden.

## **§ 8 Die unentgeltliche Bestattung umfasst:**

1. Den Gemeindesarg
2. Die Überführung vom Trauerhaus zum Friedhof
3. Die Überführung ins Krematorium und die Kremation
4. Aufbewahrung im Friedhofgebäude
5. Abdankung im Gemeindesaal
6. Reihengrab, Urnenreihengrab, Nische oder Gemeinschaftsgrab
7. Ortsübliche Verrichtung der Formalitäten durch die Gemeinde

## **§ 9 Abdankung**

Die Abdankungsfeier soll nicht gegen die Würde des Ortes verstossen.

## **§ 10 Bestattungsarten**

1. Erdbestattung:  
Beisetzung der eingesargten Leichen in Erdgrab
2. Feuerbestattung:  
Beisetzung der Urne in Erdgrab oder Nische

## **§ 11 Umsargung**

- <sup>1</sup> Hartholz- oder Metallsärge sind nicht zugelassen.
- <sup>2</sup> Leichen, die von auswärts in Hartholz- oder Metallsärgen eingeführt werden, sind in der Regel umzusargen. Die Kosten für das Umsargen gehen zulasten der Angehörigen.

## **§ 12 Urnennischen**

Zur Beisetzung von Aschenurnen dienen Nischen. Diese werden mit Steinplatten geschlossen, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach einem aufliegenden Muster zu beschriften. Die Kosten der Beschriftung gehen zulasten des Auftraggebers.

### **§ 13 Urnengräber**

- <sup>1</sup> Zur Beisetzung von Aschenurnen kann auch in Gräbern früher verstorbener Angehöriger erfolgen. Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Beisetzung in einem anderen Gräberfeld. Für diese Fälle stehen auf Wunsch der Angehörigen Urnennischen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Beisetzungsstätte für Aschenurnen, wobei jedoch die Angehörigen der Bestatteten keine Möglichkeit haben, Grabmal zu stellen, eine Beschriftung anzubringen, einen Pflanzenschmuck zu besorgen oder dergleichen.  
Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Gemeinde. Blumenschmuck kann während 30 Tagen nach der Beisetzung an einer von der Gemeinde beim Gemeinschaftsgrab bestimmten Stelle abgelegt werden.  
Von Amtes wegen werden im Gemeinschaftsgrab diejenigen Aschenurnen beigesetzt, die nicht gemäss Anordnung der Angehörigen oder des Verstorbenen selbst in eine andere Beisetzungsstätte gelegt werden. Ferner kann auf Anordnung der Angehörigen eine Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab erfolgen.

### **§ 14 Zuteilungsdauer**

Erwachsenen wird die unentgeltliche Grabstätte mindestens für 20 Jahre, Kindern für 10 Jahre zugeteilt.

### **§ 15 Friedhofordnung**

Die vom Gemeinderat bestimmte Person übt die Aufsicht im Friedhof aus. Sie ist für Ordnung und Instandhaltung verantwortlich.

### **§ 16 Gräberbuch**

Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberbuch mit den Namen der Bestatteten, den Beisetzungsdaten, den Grabnummern sowie allfälligen Bemerkungen.

### **§ 17 Zutritt zum Friedhof**

- <sup>1</sup> Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- <sup>2</sup> Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet. Das Mitführen von Hunden und Fahrrädern ist verboten, ebenso die Benützung privater Motorfahrzeuge innerhalb der Anlagen.
- <sup>3</sup> Für Feiern, die nicht mit einer Beerdigung verbunden sind, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

## § 18 Anlagen

<sup>1</sup> Die Anlagen des Friedhofes werden zum Schutz des Publikums empfohlen. Bei fahrlässiger Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Jedes Grab erhält eine Nummer.

<sup>3</sup> Reihengräber für Säрге	Länge	200 cm
	Breite	75 cm
	Tiefe	180 cm
für Kinder bis 12 Jahren	Länge	150 cm
	Breite	75 cm
	Tiefe	150 cm
<sup>4</sup> Reihengräber für Urnen	Länge	70 cm
	Breite	60 cm
	Tiefe	50 cm

## § 19 Bepflanzung und Unterhalt

Die Gräber sind sauber zu halten. Bepflanzung und gärtnerischer Unterhalt können von den Angehörigen selber besorgt werden.

Wenn Angehörige einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung eines vernachlässigten Grabes nach einem Monat keine Folge leisten, wird das Grab mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

## § 20 Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabmäler sind nicht vor Ablauf eines Jahres zu setzen. Sie müssen eine Zementunterlage haben. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabsteine gesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen. Zugelassen sind Naturstein, bearbeiteter Kunststein und Holz.

<sup>3</sup> Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Tiefe	
			min.	max.
Erwachsene	100 cm	60 cm	14 cm	20 cm
Kinder	80 cm	50 cm	14 cm	20 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm	12 cm	20 cm

## § 21 Räumung

Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen schriftlich eingeladen, Grabmäler, Bepflanzungen und Urnen innert 3 Monaten zu entfernen. Nachher werden die Gräber ohne Entschädigung abgeräumt. Das gleiche geschieht, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

## § 22 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und sonstigen auf Gräbern niedergelegten Gegenständen.

## § 23 Abfälle

Welke Kränze, Blumen und sonstige Abfälle müssen in die Abfallbehälter gebracht werden.

## § 24 Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern kein strafrechtlicher Antrag nötig ist, mit Bussen bis zu Fr. 100.— bestraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Augst am 31. Oktober 1974 / 11. Juni 1991

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft in seiner Sitzung vom 14. Januar 1975 genehmigt.

Genehmigung der Änderungen der §§ 8 Ziffer 6 und 13 Ziffer 2 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft am 2. Juli 1992 mit Verfügung Nr. 88.

4410 Liestal, 2. Juli 1992

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION**

Der Vorsteher:

W. Spitteler, Regierungsrat